

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Media City Atelier (MCA) GmbH für Beauftragungen

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Beauftragungen und damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte der Media City Atelier GmbH (nachfolgend MCA genannt) und deren Auftragnehmer. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MCA. Etwaigen anderslautenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Vertragsgegenstand

Maßgebend für den Umfang und die Art des Vertrages ist allein der von MCA erteilte Auftrag. Für die MCA sind nur schriftlich erteilte Aufträge verbindlich, wenn sie von den Zeichnungsberechtigten der MCA oder dem Geschäftsführer unterzeichnet wurden. Telefonische, mündliche oder sonstige Absprachen haben, auch wenn der Auftragnehmer in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Briefen, Rechnungen etc. darauf Bezug nimmt, nur Gültigkeit, wenn sie von der MCA schriftlich bestätigt worden sind. Aufträge der MCA sind spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Zugang zu bestätigen. Erfolgt keine fristgerechte Auftragsbestätigung, gilt das Auftragsverhältnis als nicht zustande gekommen.

3. Gewerbliche Schutzrechte/ Leistungsschutzrechte

a) Rechte Dritter

Der Auftragnehmer trägt das Risiko für die Nutzung von Patenten, Lizenzen und gewerblichen Schutzrechten jeder Art. Er hat etwaige Ansprüche Dritter von der MCA abzuwenden und diese von allen Forderungen und sonstigen Nachteilen sowie Kosten einer erforderlichen Rechtsverteidigung freizustellen.

b) Rechteübertragung

Soweit im Rahmen der Tätigkeit von Mitarbeitern des Auftragnehmers oder Dritter, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Pflichten bedient, urheberrechtliche Nutzungsrechte, Leistungsschutz oder/und sonstige Schutzrechte entstehen, überträgt der Auftragnehmer diese der MCA zur ausschließlichen, örtlich, zeitlich und sachlich uneingeschränkten Auswertung.

4. Lieferung und Leistung

a) Fristen

Die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen sind verbindlich. Sind keine Fristen benannt, ist die Leistung unverzüglich zu erbringen. Der Auftragnehmer haftet für alle etwaigen Leistungsverzögerungen, ausgenommen solcher, die durch höhere Gewalt oder Annahmeverzug der MCA verursacht sind. Vor allen Umständen, welche die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfristen unmöglich machen, ist die MCA unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

b) Verzug

Werden Liefer- und Leistungsfristen und -termine auf Grund von Umständen, die in der Risikosphäre des Auftragnehmers liegen, nicht eingehalten, so kann die MCA vom Vertrag zurücktreten, wenn sie erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Leistung/Lieferung bestimmt hat.

c) kostenfreie Lieferung

Lieferungen haben grundsätzlich zu Lasten und auf Gefahr des Auftragnehmers FREI HAUS an die im Auftrag angegebene Lieferadresse zu erfolgen.

5. Auftragsdurchführung

a) gesetzliche Vorschriften/Genehmigungen

Die Erfüllung des Auftrages muss den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere den Unfallverhütungs- und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, den VDE-Bestimmungen, den sicherheitstechnischen Festlegungen des DIN, sowie behördlichen Bestimmungen und denen des TÜV entsprechen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Verkehrssicherheitspflichten zu übernehmen und diesen nachzukommen. Erforderliche Sicherheitsvorrichtungen sind mitzuliefern oder anzubringen; sie sind im Preis inbegriffen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages notwendigen gesetzlichen oder behördlich aufgegebenen Genehmigungen etc. einzuholen, sofern sich aus der Natur des Vertrages nicht anders ergibt.

b) Versicherungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlichen Versicherungen abzuschließen.

c) Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen und Leistungen erfolgen frei von Rechten Dritter. Die im Zusammenhang mit ihnen verwendeten bzw. gelieferten Gegenstände gehen mit Anlieferung/Übergabe in das Eigentum der MCA über. Eventuell bestehende Eigentumsvorbehalte sind der MCA schriftlich mitzuteilen.

d) Lieferschein

Allen Sendungen ist ein Lieferschein - ggf. mit Wiegezetteln - sowie jeweils zwei Durchschläge mit genauer Angabe des Inhalts der Sendung und Nummer des Bestellscheins hinzuzufügen.

e) Entleiherung

Die Entleiherung oder Mitbenutzung von Geräten, Werkzeugen, Einrichtungen, Materialien, Fahrzeugen usw. der MCA erfolgt auf Gefahr und Haftung des Auftragnehmers. Die MCA haftet nicht für Unfälle und Schäden, die dem Auftragnehmer, seinen Bediensteten oder sonstigen Dritten, denen sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Pflichten bedient, zustoßen. Dies gilt nicht, wenn der MCA Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wurde. Bei Entleiherung kommen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Inanspruchnahme von technischem Gerät, Gerätschaften, sonstigen Gebrauchsgegenständen mit unselbständigen Arbeitsleistungen der MCA zur Anwendung.

f) Leistungsberichte

Bei Bedarf ist der Auftragnehmer verpflichtet, bei der Ausführung der Aufträge Leistungsberichte zu führen und der MCA zur Kontrolle zu übergeben. Diese müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführungen der Arbeiten oder die Abrechnung von Bedeutung sein können.

g) Beauftragung Dritter

Zur (auch nur teilweisen) Beauftragung Dritter bedarf der Auftragnehmer der vorherigen schriftlichen Genehmigung der MCA. Kosten und Risiken durch die Einschaltung Dritter zur Erfüllung von vertraglichen Leistungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

h) Teilleistungen und -lieferungen

Teilleistungen und -lieferungen sind nur zulässig, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart worden ist und dadurch keine zusätzlichen Kosten für die MCA entstehen.

6. Haftung

a) Auftragnehmer

Der Auftragnehmer haftet bei Auftrags Erfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit, auch insoweit er diese mit Zustimmung der MCA durch Dritte erbringen lässt. Dazu gehören die Erfüllung aller gesetzlichen und behördlichen sowie die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Verpflichtungen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, MCA von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber MCA im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung geltend machen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den geltend gemachten Schaden nicht zu vertreten.

b) MCA

Ansprüche gegen MCA auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, MCA oder ihre Erfüllungsgehilfen handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig oder der Schadenersatzanspruch resultiert aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Haftet MCA in Fällen leichter Fahrlässigkeit, ist die Haftung auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die Haftung für Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

7. Gewährleistung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gewünschten Leistungen auftragsgemäß zu erbringen und gewährleistet die Freiheit von Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

Im Gewährleistungsfall ist die MCA berechtigt, unentgeltliche Nacherfüllung oder Neulieferungen binnen einer von ihr gesetzten angemessenen Frist zu verlangen. Auftragnehmer hat alle im Rahmen der Gewährleistung entstehende Aufwendungen zu tragen. Führt der Auftragnehmer eine Nacherfüllung nicht innerhalb der von MCA gesetzten Frist oder ist auch die Nacherfüllung wiederum mangelhaft, ist es der MCA vorbehalten, vom Auftrag zurückzutreten oder zu mindern und Schadenersatz zu verlangen.

8. Preise

a) Vereinbarte Preise

Die vereinbarten Preise (Pauschal-, Einheits- und Mengenpreise) sind Festpreise. Sofern Richtpreise vereinbart werden, sind diese Höchstpreise, die vom Auftragnehmer ohne Genehmigung der MCA nicht überschritten werden dürfen.

b) Nebenkosten

Die Preise schließen die Abgeltung aller Nebenkosten und Risiken ein. Bei allen Aufträgen gehen die Kosten für Fracht, Transport und Verpackung sowie die Kosten der Rücksendung des Verpackungsmaterials zu Lasten des Auftragnehmers. Zu den Nebenkosten zählen insbesondere Lohn- und Gehaltskosten, Wege- und Fahrgelder, Kosten der An- und Rückreise, Vorhaltungen von Geräten und Werkzeugen usw. Ebenfalls zu den abgegoltenen Nebenkosten gehören auch alle vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen für die zu liefernden Unterlagen wie Pläne, Schaltbilder, Revisionspläne, Bedienungsanweisungen sowie etwaige Gebühren, Patente und Lizenzen und sonstige gewerbliche Schutzrechte.

9. Stundenlohnarbeit

Stundenlohnarbeiten dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die MCA erfolgen. Der Beginn ist der MCA mitzuteilen. Vergütet werden nur die tatsächlich geleisteten Stunden. Der Stundenlohnzettel muss die vollständigen Angaben enthalten, wie Datum der Ausführung, Leistungsort, die Art der ausgeführten Arbeiten, die verwendeten Materialien, die Arbeitszeiten getrennt nach Fach-, Hilfsarbeiten usw., Maschinenzeiten - soweit diese besonders vergütet werden -, Angabe der Namen. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der MCA verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten und Arbeitsstunden anhand der Lohnlisten nachzuweisen.

10. Zahlungen

a) Rechnung

Für jeden Auftrag sind Rechnungen gesondert mit zwei Durchschriften und unter Angabe der Bestell-/Auftragsnummer der MCA zu erstellen. Sie sind entsprechend den erbrachten Leistungen und Lieferungen nach dem Leistungsverzeichnis bzw. nach der Reihenfolge der Aufträge zu gliedern und mit den Vertragspreisen zu berechnen. Die Umsatzsteuer ist gesondert aufzuführen. Teil- und Schlussrechnungen sowie Stundenlohnarbeiten sind als solche gesondert zu kennzeichnen.

b) Fälligkeit

Die Rechnung wird innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Skontoabzug fällig. Zahlungen schließen nachträgliche Reklamationen der MCA nicht aus.

11. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

a) Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

b) Abtretung

Dem Auftragnehmer ist es untersagt, Forderungen, die ihm gegenüber der MCA entstehen oder entstanden sind ohne ausdrückliche Genehmigung der MCA an Dritte abzutreten, sofern dies nicht der Handelsüblichkeit entspricht.

12. Außerordentliche Kündigung

Die MCA ist berechtigt, Verträge außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, sofern der Auftragnehmer wesentliche Vertragsbedingungen nicht erfüllt oder gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstößt. Dies gilt auch, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, d.h. wenn (i) über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, (ii) die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages/Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat, (iii) der Auftragnehmer seinen Geschäftsbetrieb oder einen wesentlichen Teil seines Geschäftsbetriebes eingestellt hat, oder (iv) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Beitreibung von Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag erfolglos geblieben sind.

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte zur außerordentlichen Kündigung unberührt.

13. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung hinsichtlich aller ihnen bekannt werdenden Informationen, schriftlichen Unterlagen etc. des jeweiligen Vertragspartners, insbesondere sofern dies Betriebsgeheimnisse betrifft. Dies schließt die Verpflichtung ein, mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung, Entgegennahme und Erfüllung von vertraglichen Leistungen betraut sind, diesen Geheimhaltungsverpflichtungen nachkommen, insbesondere die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Vertragspartners erlangten Informationen, Unterlagen etc., soweit sie nicht offenkundig oder allgemein zugänglich sind, nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten.

14. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen sind alle Standorte und Produktionsorte der MCA. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig - Leipzig.

15. Anzuwendendes Recht

Die Beziehungen der Vertragsparteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien die unwirksame Regelung durch eine solche rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit - auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten - vereinbart hätten.